

**Auskünfte:** Thomas Brüstle, T +43 5574 4951 52209, 4. Stock, Zimmer Nr. 426

Zahl: BHBR-II-1301-123/2023-23

Bregenz, am 03.10.2024

## K U N D M A C H U N G

Die Culligan Austria GmbH, 1230 Wien, hat mit Eingabe vom 12.09.2024, bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz eingelangt am 16.09.2024, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Gaselagers für CO<sub>2</sub>-Flaschen im „Alge Areal“ in Wolfurt, Bahnhofstraße 10 (Gst 2449/15, KG Wolfurt), nach der vorgelegten, undatierten Beschreibung mit Technischen Daten betreffend das Gasflaschen-Depot, eines Sicherheitsdatenblattes Kohlendioxid CO<sub>2</sub> und der Planunterlage vom 16.01.2024 angesucht.

Nach Maßgabe der Einreichunterlagen werden in diesem Gasflaschen-Depot bis zu 134 Flaschen à 2 kg, 22 Flaschen à 10 kg und eine Palette mit maximal 134 leeren CO<sub>2</sub>-Flaschen gelagert.

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass für dieses Vorhaben das vereinfachte Verfahren im Sinne des § 359b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) durchzuführen ist.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter [bhbregegnz@vorarlberg.at](mailto:bhbregegnz@vorarlberg.at) möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

### **Einsichtnahme in die Projektunterlagen:**

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können in die Projektunterlagen bis zum **23.10.2024**

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 4. Stock, Zimmer Nr 426
- beim Marktgemeindeamt Wolfurt während der Zeiten des Parteienverkehrs einsehen.

### **Anhörungsrecht und allfällige Einwendungen:**

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können innerhalb der oben festgelegten Frist von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen; darüber hinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. Erheben die Nachbarn innerhalb der oben festgelegten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, so endet die Parteistellung (§ 359b Abs 2 GewO 1994).

Außerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs können schriftliche Stellungnahmen bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz nach Terminvereinbarung abgegeben oder im Postwege übermittelt werden.

**Entsendung von Vertretern:**

Parteien können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Einsicht bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz erscheinen. Die Vertreter der Nachbarn haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

**Hinweis:** Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Thomas Brüstle